

20.11.03

EU - A - G

Antrag

des Freistaates Bayern

**EntschlieÙung des Bundesrates für einen Verzicht auf die
Führung und Kontrolle des handgeführten Rinder-
Bestandsregisters**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 20. November 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich die in der
Anlage beigefügte

EntschlieÙung des Bundesrates für einen Verzicht auf die Führung und Kontrolle
des handgeführten Rinder-Bestandsregisters

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Ich bitte, die EntschlieÙung den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Edmund Stoiber

Entschließung des Bundesrates für einen Verzicht auf die Führung und Kontrolle des handgeführten Rinder-Bestandsregisters

Im Zuge des Bemühens, Bürokratie abzubauen und die Landwirte von unnötigen Dokumentationspflichten zu entlasten, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf,

sich mit der EU-Kommission mit dem Ziel ins Benehmen zu setzen, dass das mit der Anerkennung der vollen Betriebsfähigkeit der deutschen Datenbank für Rinder (HI -Tierdatenbank) (Entscheidung 2002/67/EG) vorhandene „digitale“ Bestandsbuch, als ausreichende, den Vorgaben der VO (EG) Nr.1760/2000 hinreichend Rechnung tragende Bestandsbuchführung akzeptiert wird, und damit auf die parallele Führung und Kontrolle des handgeführten Rinder-Bestandsbuchs verzichtet werden kann.

Begründung:

im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen der Rinderkennzeichnungs- und –registrierungselemente ist die Kontrollbehörde verpflichtet, das betriebliche Bestandsregister mit den Angaben in der zentralen Datenbank für Rinder abzugleichen. Nachdem der Rinderhalter gemäß Artikel 7 Abs.4 der VO (EG) Nr. 1760/2000 das Register digital oder manuell führen kann, erfolgen die Meldungen an die zentrale Datenbank in Deutschland bereits zum überwiegenden Teil (zu über 75 %) direkt per Internet. Der online-Melder führt damit über das Internet sein Bestandsregister in der zentralen Datenbank in digitaler Form. Er kann es jederzeit über Internet aktuell aufrufen, ausdrucken und auch den zuständigen Behörden vor Ort zur Kontrolle vorlegen.

Betriebe hingegen, die nicht über einen direkten Zugang zur zentralen Datenbank über Internet verfügen, müssen nach Art. 7 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1760/2000 ein handschriftliches Bestandsregister führen.

Die Kontrollbehörden überprüfen die Kennzeichnung und Registrierung im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle anhand eines aktuellen Ausdrucks aus dem in der zentralen Datenbank faktisch vorhandenen digitalen Bestandsregister. Die zusätzliche Überprüfung des handgeführten Registers bei den Betrieben ohne direkten Internet-Zugang bringt insofern keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn. Die Korrektheit der Daten in der zentralen Datenbank kann nicht durch den Abgleich mit dem handgeführten Bestandsregister festgestellt werden, sondern

nur durch eine stichprobenartige Überprüfung von Unterlagen im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle (z. B. Zu- oder Verkaufsbelege von Dritten, nicht vom Tierhalter selbst). Nur dadurch können die Angaben, die der Landwirt in die Datenbank gemeldet hat abgesichert werden.

Die Führung und Kontrolle des handgeführten Bestandsregisters stellt somit einen reinen Formalismus dar, der weder die Qualität der Daten verbessert, noch zusätzliche Informationen für die Behörden bietet. Vor diesem Hintergrund sollte - ohne die grundsätzliche Pflicht, ein Bestandsregister zu führen in Frage zu stellen - bei der EU-Kommission *darauf hingewirkt werden, dass* auf die Führung und Prüfung des handgeführten Bestandsregisters im Betrieb verzichtet werden kann, weil diesem Erfordernis durch das „digitale“ Bestandsregister in der Tierdatenbank hinreichend Rechnung getragen ist.

Der Wegfall der Überprüfung des handgeführten Bestandsregisters würde zu einer deutlichen Entlastung für die Kontrollbehörden und für die Landwirte führen ohne die Sicherheit des gesamten Kennzeichnungs- und Registriersystems zu beeinträchtigen. Es wäre auch ein wichtiger Beitrag zu einer Deregulierung.